

Absender SPD- Fraktion	Drucksachen-Nr. 543/2003
☒ Öffentlich	
☐ Nichtöffentlich	
Anfrage	
der	zur Sitzung des
SPD- Fraktion	Rates am 13.11.2003

Tagesordnungspunkt A

Schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.9.2003 zu den Kosten, die der Stadt Bergisch Gladbach entstanden sind, weil das Cross-Border-Leasinggeschäft des städtischen Abwasserwerkes nicht zustande gekommen ist

Inhalt:

@->

Die Anfrage ist der Vorlage beigelegt.

Zu den gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Ich darf zur besseren Übersicht wie folgt unterteilen:

- Externe Kosten (Arrangeur, deutsche und US-Anwälte der Stadt)

Sämtliche mit der Vorbereitung der Transaktion (beginnend mit Abschluß des Arrangeurvertrages und endend mit dem Tag des Bürgerentscheids) zusammenhängenden Kosten sind laut Vertrag mit dem Arrangeur von diesem zu übernehmen, weil der Rat bis zum heutigen Zeitpunkt das sog. Equity Commitment Letter nicht genehmigt hat und diese Genehmigung wegen des Ergebnisses des Bürgerentscheids auch nicht erfolgen wird. Das Honorar des Arrangeurs hing von einem erfolgreichen Abschluß der Transaktion ab; diese Bedingung wird offenkundig nicht eintreten. Für die Einzelheiten darf ich auf die den Fraktionen seit Mai vorliegende Schlußfassung des Arrangeurvertrags und deren Erläuterung und Beratung im Ausschuß für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (AUIV) am 15.05.2003 Bezug nehmen.

Vor Abschluß des Arrangeurvertrages und der diesbezüglichen Zustimmung des AUIV am 15.05.2003 sind keine externen Transaktionskosten entstanden, weil es weder extern noch intern konkrete Vorbereitungen zur Transaktion selbst gab.

Ausschließlich mit der Beratung zum Arrangeurvertrag und zur Auswahl des Arrangeurs wurde (auch auf Wunsch des Ausschusses) als Kanzlei der Stadt Freshfields Bruckhaus Deringer aus Frankfurt beauftragt. Eine Rechnung liegt dazu noch nicht vor; das Anwaltshonorar dürfte sich vorbehaltlich der letztendlichen Berechnung im unteren Drittel eines fünfstelligen Euro-Betrages bewegen.

- Interne Kosten (Personal- und Sachkosten)

Sowohl vor wie auch nach Abschluß des Arrangeurvertrages sind bei der Stadt Personalkosten entstanden. Im Sinne eines echten Vermögensabflusses wären diese bekanntlich ohnehin entstanden. Der das CBL betreffende Aufwand wurde von allen beteiligten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen innerhalb und außerhalb des Fachbereiches 7 im Rahmen der vorgesehenen Arbeitszeit geleistet. Eine im Sinne einer (internen) Kostenrechnung genaue Berechnung des Aufwands einschließlich von z.B. Porto- und Telefonkosten „quer durch die Verwaltung“ wäre nicht oder nur unter völlig unverhältnismäßigem Aufwand machbar.

Es wurde nur eine Anzeige am 16.07.2003 im „Bergischen Handelsblatt“ und im Anzeigenverbund „Kölner Rundschau/ Kölner Stadtanzeiger“ mit einem Gesamtaufwand für die Stadt von 720,02 € geschaltet. Alle anderen Informationen erfolgten über das Internet, in persönlichen Anschreiben an Fragesteller, in Telefonaten, in den Arbeitskreisen der Fraktionen zu den Ausschußsitzungen, in den Sitzungen selbst durch die Vorlagen und die Beantwortung von Anfragen usw. oder wurden in der hauseigenen Druckerei erstellt und dann an städtischen Stellen ausgelegt.

Zu 2.:

Da das Abwasserwerk rechtlich nicht selbständig ist, handelt es sich zunächst um Kosten der Stadt und nicht um Kosten des Abwasserwerks. Eine interne Verrechnung nach § 10 EigVO vom Haushalt an den Eigenbetrieb würde eine Leistung des letzteren an den Haushalt voraussetzen. Diese ist nicht erkennbar, da es um ein CBL zum **Abwasserwerk** ging, bei dem in Betracht kommenden System also um den das „Werk“ ausmachenden Gegenstand selbst – vereinfacht ausgedrückt also um eine Sache des Sondervermögens. Namentlich die Bestandserfassung ist in weiten Teilen auch und gerade für das Abwasserwerk verwendbar und von Vorteil.

Wenn eine Verrechnung nach EigVO nicht vorgesehen ist, kommt auch eine „Erstattung“ des Aufwands durch den allgemeinen Haushalt an den Gebührenhaushalt nicht in Betracht. Sie wäre allenfalls dann in Betracht gekommen, wenn denn ein Erlös (Barwertvorteil) eingetreten und dem Haushalt zugeflossen wäre – was bekanntlich nicht eintreten wird.

Zu 3.:

Die Schlußfassung des Arrangeurvertrags ist wie erwähnt seit Mai 2003 bekannt; die zu dieser Frage einschlägigen Passagen sind recht eindeutig. Überdies setzen Schadensersatzansprüche juristisch und begriffsnotwendig einen „Schaden“ voraus. Als Schaden des Arrangeurs kämen hier nur entgangenes Honorar und dort entstandene Transaktionskosten in Betracht. Die jede andere Anspruchsgrundlage ausschließende vertragliche Regelung ist bereits oben zur 1. Frage erläutert worden. Ich vermag daher keine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch des Arrangeurs zu erkennen.

<-@